

**Advanced Inflight Alliance AG**

Schellingstraße 35

80799 München

- Wertpapierkenn-Nummer 126218 -

- ISIN DE0001262186 -

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Freitag, den 12. Juni 2009 um 10.00 Uhr im Konferenzzentrum München, Hanns Seidel Stiftung, in 80636 München, Lazarettstraße 33, beginnenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

**I.**

**Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der Advanced Inflight Alliance AG, des gebilligten Konzernabschlusses und des Lageberichts des Konzerns, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 sowie eines erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs**

## **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2008 in Höhe von € 1.772.401,09 wie folgt zu verwenden:

- (a) an die Aktionäre auszuschüttender Betrag: € 1.160.000,00  
dies entspricht einer Dividende von € 0,08 je Aktie auf das in 14.500.000 dividendenberechtigte Stückaktien eingeteilte Grundkapital
- (b) in Gewinnrücklagen einzustellende Beträge: € 0
- (c) Gewinnvortrag auf neue Rechnung: € 612.401,09 sowie den aus der Dividendenausschüttung gemäß lit. (a) auf eigene Aktien rechnerisch entfallenden Betrag

## **3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

## **4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

## **5. Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2006, 2005 und 2004**

- (a) Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung vom 2. Juli 2007 vorgeschlagen, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen. Gegen den Entlastungsbeschluss wurde Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsklage erhoben, in deren Folge der Entlastungsbeschluss wegen eines formalen Fehlers für nichtig erklärt wurde. Tatsächlich war die zur Behebung dieses formalen Fehlers erforderliche Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat jedoch bereits binnen weniger Tage nachgeholt worden. Das Gericht hat dies in seiner Entscheidung vom 28. Februar 2008 - nach Ansicht der Verwaltung zu Unrecht - nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft hatte gegen das Urteil deshalb zunächst Berufung eingelegt, diese aber wieder

zurückgenommen, um die Rechtskraft des Urteils im Übrigen und damit die Bestandskraft sämtlicher weiterer Hauptversammlungsbeschlüsse, die das Urteil bestätigt hatte, nicht zu gefährden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb erneut vor:

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

- (b) Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung vom 28. August 2006 vorgeschlagen, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen. Gegen den Entlastungsbeschluss wurde Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsklage erhoben, in deren Folge der Entlastungsbeschluss wegen Verletzung von Auskunftsrechten für nichtig erklärt wurde. Die geforderten Auskünfte wurden den Anfechtungsklägern jedoch nach Erhebung entsprechender Auskunftsklagen nachträglich erteilt bzw. die gestellten Fragen in nachfolgenden Hauptversammlungen erläutert, so dass die den damaligen Klagen zugrundeliegenden Anfechtungsgründe inzwischen entfallen sind.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb erneut vor:

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

- (c) Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung vom 29. April 2005 vorgeschlagen, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen. Gegen den Entlastungsbeschluss wurde Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsklage erhoben, in deren Folge der Entlastungsbeschluss wegen Verletzung von Auskunftsrechten für nichtig erklärt wurde. Die geforderten Auskünfte wurden den Anfechtungsklägern jedoch nach Erhebung entsprechender Auskunftsklagen nachträglich erteilt bzw. die gestellten Fragen in nachfolgenden Hauptversammlungen erläutert, so dass die den damaligen Klagen zugrundeliegenden Anfechtungsgründe inzwischen entfallen sind.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb erneut vor:

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

## **6. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung vom 29. April 2005 vorgeschlagen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen. Gegen den Entlastungsbeschluss wurde Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsklage erhoben, in deren Folge der Entlastungsbeschluss wegen Verletzung von Auskunftsrechten für nichtig erklärt wurde. Die geforderten Auskünfte wurden den Anfechtungsklägern jedoch nach Erhebung entsprechender Auskunftsklagen nachträglich erteilt bzw. die gestellten Fragen in nachfolgenden Hauptversammlungen erläutert, so dass die den damaligen Klagen zugrundeliegenden Anfechtungsgründe inzwischen entfallen sind.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb erneut vor:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

## **7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft**

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des Grundkapitals zu erwerben. Viele Publikumsgesellschaften verfügen über dieses flexible Instrument. Auch die Advanced Inflight Alliance AG möchte im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 11. Dezember 2010 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die

Ermächtigung kann ganz oder teilweise, in diesem Fall auch mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

- (b) Der Erwerb kann unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen.
  - (1) Erfolgt der Erwerb über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Börsenkurs der Aktie im XETRA Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem an die Stelle des XETRA Systems getretenen Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
  - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der angebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlussauktion im XETRA Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem an die Stelle des XETRA Systems getretenen Nachfolgesystem) für die Aktien der Gesellschaft an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlungen bis zu 100 angedienten Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.
- (c) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) wieder über die Börse zu veräußern.
- (d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden,

- (1) Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie beim Erwerb von Forderungen gegen die Gesellschaft als Gegenleistung anzubieten;
  - (2) gegen Bareinlage an Dritte zu veräußern. Der Kaufpreis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, darf den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreiten. Beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
  - (3) einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung der Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist für diesen Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.
- (e) Von den vorstehenden Ermächtigungen kann einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen Aktien Gebrauch gemacht werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d) (1) und (2) verwendet werden. Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenen Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert, der für die Aktien gezahlt wurde, jeweils unterrichten.
- (f) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 1. Juli 2008 der Gesellschaft erteilte und bis zum des 31. Dezember 2009 befristete Ermächtigung, eigene Aktien zu erwerben bzw. zu verwenden, wird für die

Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben, soweit von ihr bisher kein Gebrauch gemacht wurde.

**8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans 2009 unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Advanced Inflight Alliance AG an Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG und an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen nebst Schaffung eines (neuen) Bedingten Kapitals 2009/I und entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Schaffung eines Bedingten Kapitals 2009/I

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu €310.000 (in Worten: Euro dreihundertzehntausend) durch Ausgabe von bis zu 310.000 (in Worten: dreihundertzehntausend) auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien bedingt erhöht ("Bedingtes Kapital 2009/I"). Das Bedingte Kapital 2009/I dient der Ausgabe von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Advanced Inflight Alliance AG vom 12. Juni 2009 von der Advanced Inflight Alliance AG im Rahmen des Aktienoptionsplans 2009 in der Zeit ab Eintragung des Bedingten Kapitals 2009/I in das Handelsregister bis zum 11. Juni 2014 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2009/I erfolgt zu dem unter diesem Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 12. Juni 2009, dort unter lit. b) Ziffer 5, festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Stückaktien, die von der Advanced Inflight Alliance AG nach Ausübung von Optionen ausgegeben werden, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der Advanced Inflight Alliance AG

Der Vorstand wird hiermit ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Juni 2014 nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2009 (im Folgenden „AOP 2009“) bis zu Stück 310.000 (in Worten: dreihundertzehntausend) Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Advanced Inflight Alliance AG mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren in einer oder mehreren Tranchen auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug von einer Aktie der Advanced Inflight Alliance AG gewährt. Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG sowie durch Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen bestimmt. Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG gilt diese Ermächtigung alleine für den Aufsichtsrat. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Für die Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen des AOP 2009 gilt:

1. Bezugsrecht

Jede einzelne Aktienoption gewährt dem Bezugsberechtigten das Recht zum Bezug von auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien der Advanced Inflight Alliance AG. Dabei gewährt jede Aktienoption das Recht auf den Bezug von je einer neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Advanced Inflight Alliance AG, auf die jeweils ein rechnerischer Anteil am Grundkapital in Höhe von € 1,00 (in Worten: Euro eins) entfällt (nachfolgend „Stückaktie“ genannt), gegen Zahlung des Ausübungspreises gemäß Ziffer 5. Die neuen Stückaktien, die von der Advanced Inflight Alliance AG nach Ausübung von Optionen ausgegeben werden, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.

## 2. Bezugsberechtigte

- 2.1 Die Ausgabe von Optionen im Rahmen des AOP 2009 kann nur an Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG und an Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmens erfolgen. Die Auswahl derjenigen Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG, denen Optionsrechte gewährt werden, obliegt dem Aufsichtsrat. Das Gleiche gilt für den Umfang der jeweils zum Bezug anzubietenden Aktienoptionen. Im Übrigen entscheidet der Vorstand der Advanced Inflight Alliance AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Ausgabe von Aktienoptionen.
- 2.2 An Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG dürfen insgesamt bis zu 186.000 (in Worten: einhundertsechszwanzigtausend) Optionen und an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen dürfen insgesamt bis zu 124.000 (in Worten: einhundertvierundzwanzigtausend) Optionen ausgegeben werden. Die Optionen können in mehreren Tranchen ausgegeben werden. Der Aufsichtsrat legt die Höchstzahl der an einzelne Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG auszugebenden Optionen und die Anzahl der Tranchen fest. Soweit Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG auch Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance verbundenen Unternehmen sind, steht ihnen ein Bezugsrecht nur aufgrund und im Umfang ihrer Mitgliedschaft im Vorstand zu.
- 2.3 Über die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ist jährlich im Anhang des Jahresabschlusses unter Angabe der Namen der begünstigten Vorstandsmitglieder und der jeweiligen Anzahl der an diese ausgegebenen Aktienoptionen zu berichten. Dasselbe gilt für die Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen, die dabei gezahlten Ausübungspreise sowie die

Zahl der von Vorstandsmitgliedern zum Jahresschluss jeweils noch gehaltenen Aktienoptionen. Ferner hat der Vorstand die Hauptversammlung jährlich über die in den vorstehenden beiden Sätzen genannten Umstände zu informieren.

3. Erwerbszeiträume

Die Ausgabe der Aktienoptionen kann in einer oder mehreren Tranchen erfolgen. Aktienoptionen können erstmals binnen eines Zeitraums von 30 Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse nach der Eintragung des mit diesem Beschluss zu schaffenden Bedingten Kapitals 2009/I der Advanced Inflight Alliance AG im Handelsregister ausgegeben werden. In den Folgejahren können noch nicht ausgegebene Optionen an die Bezugsberechtigten jeweils innerhalb von 30 Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse nach der Bekanntmachung des letzten Jahresabschlusses der Gesellschaft im Bundesanzeiger ausgegeben werden.

4. Wartezeit, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit

4.1 Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt jeweils mit der Gewährung der Option. Als Tag der Gewährung der Option gilt der letzte Tag des Monats, in dem die jeweilige Option eingeräumt wird.

4.2 Die Optionen können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden. Die Ausübungszeiträume beginnen in jedem Geschäftsjahr jeweils mit dem 3. Börsenhandelstag und enden mit Ablauf des 18. Börsenhandelstags nach der Hauptversammlung, in der der festgestellte Jahresabschluss vorzulegen ist bzw. über die Feststellung des Jahresabschlusses entschieden werden soll sowie nach Bekanntgabe der Halbjahreszahlen und der Zahlen für das gesamte Geschäftsjahr.

4.3 Optionen können jedoch nicht innerhalb einer Sperrfrist ausgeübt werden. Eine Sperrfrist besteht, auch wenn diese in den Ausübungszeitraum fällt, für einen Zeitraum von zwei Wochen vor

Veröffentlichung der Quartals- und/oder Halbjahresergebnisse der Gesellschaft. Die Ausübungszeiträume verlängern sich jedoch um die Anzahl der Tage, die in eine Sperrfrist fallen.

4.4 Die Laufzeit einer Option beginnt mit dem Tag der Gewährung der Option und endet nach Ablauf von fünf Jahren.

## 5. Ausübungspreise

5.1 Der Ausübungspreis für eine Aktie der Advanced Inflight Alliance AG beträgt mindestens €2,65 je Aktie; ist jedoch der Durchschnittspreis des Eröffnungskurses und Schlusskurses der Aktien der Advanced Inflight Alliance AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Ausgabe der jeweiligen Option höher als €2,65, ist dieser anzusetzen.

5.2 Der Mindestausübungspreis ist in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.

## 6. Erfolgsziele

Aus den Aktienoptionen können die Bezugsrechte auf Aktien nur ausgeübt werden, wenn der Durchschnitt des Eröffnungskurses und Schlusskurses der Aktien der Advanced Inflight Alliance AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums um wenigstens 20% - d.h. auf mindestens 120% - im Vergleich zum Ausübungspreis der gewährten Optionen gestiegen ist.

## 7. Nichtübertragbarkeit

7.1 Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar und können nicht verpfändet werden. Bei Nachweis eines berechtigten Interesses der Bezugsberechtigten oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Advanced Inflight Alliance AG kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Übertragung zulassen. Soweit Aktienoptionen von Vorstandsmitgliedern der Advanced Inflight Alliance AG betroffen sind, erteilt die Zustimmung der Aufsichtsrat.

- 7.2 Die Optionen sind nicht vererblich.
- 7.3 Optionsrechte dürfen nur vom Bezugsberechtigten ausgeübt werden. Bezugsberechtigte, die nach Ablauf der Wartezeit in den Ruhestand treten, sind berechtigt, die Optionen noch in den zwei auf den Eintritt in den Ruhestand folgenden Ausübungszeiträumen auszuüben, sofern die Ausübungsvoraussetzungen vorliegen. Ferner dürfen Optionen von Bezugsberechtigten, die Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG bzw. der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen sind, nur dann ausgeübt werden, wenn das Dienstverhältnis des Bezugsberechtigten mit dem mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen bzw. der Advanced Inflight Alliance AG zum Zeitpunkt der Ausübung der Option noch besteht. Entfallen diese Voraussetzungen, verfallen die Optionen insoweit entschädigungslos. Entfallen diese Voraussetzungen allerdings nach Ablauf der Wartezeit und wurde das Dienstverhältnis weder von dem Bezugsberechtigten selbst gekündigt noch durch die Advanced Inflight Alliance AG bzw. einem mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen aus wichtigem Grund gekündigt, so verfallen die Optionen mit Ablauf des nächstfolgenden Ausübungszeitraums, d.h. die Optionen können bis zu diesem Zeitpunkt unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen der Optionsbedingungen ausgeübt werden. Befristete Verträge eines Bezugsberechtigten gelten, soweit sie ohne Unterbrechung verlängert oder erneuert und nicht gekündigt werden, für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses als ungekündigtes Dienstverhältnis im Sinne des Aktienoptionsprogramms.
- 7.4 Bezugsberechtigte, die nach Ablauf der Wartezeit in den Ruhestand treten, sind berechtigt, die Optionen noch in den zwei auf den Eintritt in den Ruhestand folgenden Ausübungszeiträumen auszuüben, sofern die Ausübungsvoraussetzungen vorliegen und

sich aus den übrigen Bestimmungen der Ziffer 7 nichts anderes ergibt. Ausnahmen können zugunsten der Bezugsberechtigten im Einzelfall oder generell von der Advanced Inflight Alliance AG durch schriftliche Erklärung bestimmt werden. Gegenüber bezugsberechtigten Mitgliedern des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG werden sämtliche Bestimmungen und Erklärungen durch den Aufsichtsrat abgegeben.

8. Anpassung aufgrund von Änderungen des Grundkapitals

8.1 Sofern die Advanced Inflight Alliance AG während der Laufzeit einer Option unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Teilschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf neue Aktien oder Genussrechte vergibt oder andere nachstehend aufgeführte Kapitalmaßnahmen durchführt, wird der Ausübungspreis zu dem in Ziffer 8.2 bestimmten Stichtag wie folgt angepasst:

8.1.1 Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlage oder einer Begebung von Wertpapieren mit Wandlungs- oder Optionsrechten wird der Ausübungspreis in dem Verhältnis ermäßigt, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären der Advanced Inflight Alliance AG zustehenden Bezugsrechts auf neue Aktien aus der Kapitalerhöhung an allen Börsenhandelstagen zum Schlusskurs der Stückaktien der Advanced Inflight Alliance AG im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) am letzten Börsentag vor dem Beginn der Bezugsfrist der Aktionäre der Advanced Inflight Alliance AG auf neue Aktien aus der Kapitalerhöhung steht. Die Anpassung entfällt, wenn einem Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsplan ein mittelbares oder unmittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird, das dem Bezugsrecht der Aktionäre der Advanced Inflight Alliance AG entspricht. Der ermäßigte Ausübungspreis gilt mit Wirkung des ersten Börsenhandelstags im XETRA-Handel der Frankfurter

Wertpapierbörse (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem), der auf den letzten Tag der Bezugsfrist folgt. Der ermäßigte Ausübungspreis beläuft sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.

8.1.2 Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Advanced Inflight Alliance AG bleibt der Ausübungspreis unverändert, wenn durch die Kapitalherabsetzung die Anzahl der Aktien unverändert bleibt oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder entgeltlichem Erwerb eigener Aktien und im Falle einer Erhöhung der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplitt) wird das Optionsrecht so angepasst, dass die Anzahl der für eine Option zu gewährenden Aktien im Verhältnis der Kapitalherabsetzung oder des Aktiensplitts entsprechend verringert oder erhöht werden. Der Ausübungspreis gemäß Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.

8.2 Die Anpassungen gemäß Ziffer 8.1 werden durch die Advanced Inflight Alliance AG berechnet. Die Advanced Inflight Alliance AG ist verpflichtet, den angepassten Ausübungspreis und den Stichtag, von dem ab nur noch der angepasste Ausübungspreis gilt, sowie die Anzahl der für eine Option zu liefernden neuen Aktien den Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsplan unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Stichtag ist der Börsentag nach Ablauf der Bezugsfrist für die Aktionäre der Advanced Inflight Alliance AG für die neuen Aktien. Sämtliche Anpassungen gemäß Ziffer 8.1, die gegenüber bezugsberechtigten Mitgliedern des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG vorzunehmen sind, werden vom Aufsichtsrat vorgenommen.

9. Weitere Regelungen

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie die Ausgabe und die Ausgestaltung der Aktienoptionen festzulegen. Soweit Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie die Ausgabe und die Ausgestaltung der Aktienoptionen vom Aufsichtsrat festgelegt.

c) Satzungsänderung

§ 4 der Satzung wird nach Abs. 5 um einen neuen Abs. 6 wie folgt ergänzt, der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7, der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8:

„6. Das Grundkapital ist um bis zu €310.000 (in Worten: Euro dreihundertzehntausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 310.000 (in Worten: dreihundertzehntausend) auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Juni 2009 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2009 in der Zeit bis zum 11. Juni 2014 von der Advanced Inflight Alliance AG ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Advanced Inflight Alliance AG nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.“

d) Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 1 und Abs. 6 der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

**9. Beschlussfassung über die Änderung von § 3 sowie § 14 Abs. 3 - 5 der Satzung in Anpassung an das bevorstehende Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)**

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) liegt derzeit als Regierungsentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats (BT-Drs. 16/11642 vom 21. Januar 2009) vor

(„Regierungsentwurf“). Mit einem Inkrafttreten des ARUG wird in der zweiten Jahreshälfte 2009 – damit noch vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Kalenderjahr 2010 – gerechnet. Das ARUG wird u.a. Änderungen des Fristenregimes, der Einberufung und Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung sowie der Form der Stimmrechtsvollmacht einführen. Um Unsicherheiten bei der Einberufung der Hauptversammlung 2010 zu vermeiden, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, die Satzung der Gesellschaft im Vorgriff auf das Inkrafttreten des ARUG an die absehbaren Gesetzesänderungen anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- (a) § 3 (Bekanntmachungen) wird in der Überschrift neu gefasst, der bisherige Wortlaut von § 3 der Satzung wird zu Absatz 1 und dieser um einen neuen Absatz 2 wie folgt ergänzt:

„§ 3 Bekanntmachungen, Informationen und Mitteilungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.“

- (b) § 14 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einberufung hat mit der vom Gesetz bestimmten Frist zu erfolgen.“

- (c) § 14 Abs. 4 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„(4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis

spätestens am sechsten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) bei der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür angegebenen Adresse anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Zum Nachweis der Berechtigung ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich. Der Berechtigungsnachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.“

(d) § 14 Abs. 5 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB).“

Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehenden Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 8 mit den entsprechenden Satzungsänderungen erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in der Fassung des Regierungsentwurfs durch Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten ist. Sofern zwischen der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung nach dem Regierungsentwurf Abweichungen bestehen, sind die Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 8 gleichwohl zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

## **10. Wahl des Abschlussprüfers und Zwischenabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuergesellschaft, München, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 bestellt.
- b) Die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuergesellschaft, München, wird zum Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das Geschäftsjahr 2009 bestellt.

Der Aufsichtsrat hat vor Unterbreitung der Wahlvorschläge die vom Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehene Erklärung der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuergesellschaft, München, zu deren Unabhängigkeit eingeholt.

## II.

### **Berichte an die Hauptversammlung**

#### **1. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 (Eigene Aktien)**

Zu **Tagesordnungspunkt 7** (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft) erstattet der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts folgenden

#### **Bericht:**

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10% ihres Grundkapitals zu erwerben.

Tagesordnungspunkt 7 enthält den Vorschlag, eine solche Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt ist, zu erteilen. Damit soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, eigene Aktien über die Börse bis zu einer Höhe von insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft erwerben zu können. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs

und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzunehmen. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden können.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Der angebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Mittelwert der Schlussauktion im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) für die Aktien der Gesellschaft an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten

Der Beschluss sieht vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Verwendung der erworbenen und aufgrund früherer Ermächtigungen erworbenen Aktien beschließt. Die Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, im Interesse der Gesellschaft und unter Wahrung der Belange der Aktionäre flexibel auf die jeweiligen geschäftlichen Erfordernisse reagieren zu können. So kann der Vorstand die eigenen Aktien über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre wieder veräußern. Der Vorstand soll aber auch in die Lage versetzt werden, die erworbenen Aktien außerhalb der Börse als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen, für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder für Forderungen gegen die Gesellschaft als Akquisitionswährung verwenden zu können, ohne hierzu Aktien aus dem genehmigten Kapital schaffen zu müssen, was zu einer Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre führen würde. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um derartige sich bietende Gelegenheiten schnell und flexibel ohne Belastung der Liquidität der Gesellschaft ausnutzen zu können.

Für den Fall, dass die Gesellschaft erworbene eigene Aktien in sonstigen Fällen gegen Bareinlage an einzelne Aktionäre oder Dritte veräußert, dürfen die Aktien

entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktie zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird dem Interesse der Aktionäre an einer wertmäßigen Nicht-Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung getragen. Diese Ermächtigung ist erforderlich, um es der Gesellschaft zu ermöglichen, auf Angebote bzw. auf dem Geschäftszweck der Gesellschaft dienende Beteiligungsnachfragen finanzstarker Investoren kurzfristig reagieren zu können.

## **2. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 (Bedingtes Kapital)**

Der Vorstand erstattet zu **Tagesordnungspunkt 8** (Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans 2009 unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Advanced Inflight Alliance AG an Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG und an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen nebst Schaffung eines (neuen) Bedingten Kapitals 2009/I und entsprechende Satzungsänderung) folgenden

### **Bericht:**

Aktienoptionspläne sind ein weit verbreiteter, weithin geforderter und deshalb unverzichtbarer Bestandteil von modernen Vergütungssystemen. Der deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt für die Gesamtvergütung von Vorstandsmitgliedern sowohl fixe als auch variable Bestandteile. Die variablen Vergütungsbestandteile sollen unter anderem einmalig wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Als solche variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter werden insbesondere Aktienoptionen empfohlen. Eine derartige variable Vergütung ist für die Vorstandsmitglieder der Advanced Inflight Alliance AG bereits vorgesehen (Aktienoptionspläne 2007 und 2008). Mit der Auflage des (weiteren) Aktienoptionsplans 2009 ist deswegen beabsichtigt, den Vorstand der Advanced Inflight Alliance AG sowie die Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen weiterhin zu motivieren, langfristig an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten. Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird für die

ausgewählten Führungskräfte ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der sich im Kurs der Aktien der Advanced Inflight Alliance AG zeigende und zu steigernde Wert des Unternehmens ist. Dies kommt sowohl den Aktionären als auch den Mitarbeitern zugute und hilft, den unternehmerischen Erfolg der Advanced Inflight Alliance AG nachhaltig zu steigern. Einzelheiten des Aktienoptionsplans 2009, der der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, werden nachfolgend erläutert, soweit sich diese nicht bereits aus den Beschlussvorschlägen ergeben.

Der bezugsberechtigte Personenkreis setzt sich aus Mitgliedern des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen zusammen. Insgesamt können während der wiederum 5-jährigen Laufzeit des Aktienoptionsplans 2009 maximal 310.000 (in Worten: dreihundertzehntausend) Bezugsrechte in einer oder mehreren Tranchen ausgegeben werden. Aufgrund der Zweckbindung des zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2009 zu schaffenden neuen Bedingten Kapitals 2009/I steht den Aktionären ein Bezugsrecht auf diese neuen Aktien nicht zu. Im Hinblick auf das Volumen des zum Aktienoptionsplan 2009 vorgeschlagenen Bedingten Kapitals 2009/I in Höhe von maximal auf zwei Stellen nach dem Komma gerundeten 2,14% des Grundkapitals tritt eine Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils (Verwässerung) der vorhandenen Aktionäre der Gesellschaft ein. Die Verwässerung der Aktionäre ist jedoch im Hinblick auf den verfolgten Zweck des Aktienoptionsplans, d. h. Steigerung des Unternehmenswerts, nach Auffassung des Vorstands gerechtfertigt und liegt im wohlverstandenen Interesse der Aktionäre und der Advanced Inflight Alliance AG. Im Übrigen lässt das Aktiengesetz eine Verwässerung der Beteiligungsrechte der Aktionäre im Falle der Einführung eines Aktienoptionsplans und Schaffung eines genehmigten Kapitals in Höhe von bis zu 10% ohne besondere Anforderungen zu. Entsprechend der Zwecksetzung, eine nachhaltige Motivation für die Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG zur langfristigen Wertsteigerung des Unternehmens zu schaffen, entfallen insgesamt Stück 186.000 (in Worten: einhundertsechszigtausend) Optionsrechte (60,00%) auf den Vorstand der Advanced Inflight Alliance AG. Auf die Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen entfallen insgesamt Stück

124.000 (in Worten: einhundertvierundzwanzigtausend) Optionsrechte (40,00%). Wird das Kontingent für die Mitglieder der Geschäftsführung mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundener Unternehmen nicht ausgeschöpft, können die verbleibenden Optionsrechte nicht den Mitgliedern des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG zur Zeichnung angeboten werden. Das Gleiche gilt umgekehrt auch für eine Nichtausschöpfung des Kontingents an Bezugsrechten für die Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG.

Die Bezugsrechte, die im Rahmen des Aktienoptionsplans 2009 gewährt werden, berechtigen den Optionsberechtigten, nach Ablauf der jeweiligen Sperrfrist und nach Erreichen des jeweiligen Erfolgsziels Aktien der Advanced Inflight Alliance AG zu einem jeweils im Rahmen der Gewährung der Optionsrechte nach dem durch die Hauptversammlung beschlossenen Berechnungsvorgaben festgelegten Optionspreis zu erwerben. Die dem Optionsberechtigten gewährten Optionsrechte können jeweils nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren ausgeübt werden. Der bei Ausübung von den Bezugsberechtigten an die Gesellschaft zu zahlende Ausübungs- bzw. Bezugspreis beträgt mindestens €2,65 je Aktie; ist jedoch der Durchschnittspreis des Eröffnungs- und Schlusskurses der Aktien der Advanced Inflight Alliance AG im XETRA-Handel (oder die einem an Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor Ausgabe der jeweiligen Optionen höher, ist dieser anzusetzen.

Die Bezugsrechte können nach Ablauf der Wartezeit außerdem nur dann ausgeübt werden, wenn zuvor ein Erfolgsziel erreicht worden ist. Das Erfolgsziel ist erreicht, wenn der Durchschnitt des Eröffnungs- und Schlusskurses der Aktien der Advanced Inflight Alliance AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums um wenigstens 20% im Vergleich zum Ausübungspreis der gewährten Optionen gestiegen ist.

Die Optionen können vorbehaltlich des Ablaufs der jeweiligen Wartezeit und vorbehaltlich des Erreichens der Erfolgsziele in jedem Geschäftsjahr zwischen dem 3. Börsenhandelstag und dem 18. Börsenhandelstag nach der Hauptversammlung, in der der festgestellte Jahresabschluss vorzulegen ist bzw. über die Feststellung des Jahresabschlusses entschieden werden soll, sowie nach Bekanntgabe der Halbjahreszahlen und der Zahlen für das gesamte Geschäftsjahr ausgeübt werden.

Die Ausübung ist jedoch nicht möglich, wenn hierfür eine Sperrfrist besteht. Eine Sperrfrist liegt jeweils für einen Zeitraum von zwei Wochen vor Veröffentlichung der Quartals- und/oder Halbjahresergebnisse der Gesellschaft vor. Die Ausübungszeiträume verlängern sich dann um die Anzahl der Tage, die in eine solche Sperrfrist fallen.

Schließlich ist eine Anpassung des Ausübungspreises und/oder der Anzahl der für eine Option zu gewährenden neuen Aktien im Falle der Änderung des Grundkapitals der Advanced Inflight Alliance AG vorgesehen. Der angepasste Ausübungspreis beläuft sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den geringsten Ausgabebetrag i.S.v. § 9 Abs. 1 AktG.

Zur weiteren Festlegung der Einzelheiten der Optionsbedingungen und der Ausgabe und der Ausgestaltung der Aktienoptionen ist der Vorstand und, soweit Rechte an Mitglieder des Vorstands gewährt werden sollen, der Aufsichtsrat ermächtigt.

Der Vorstand ist in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Ermächtigung zur Auflage des Aktienoptionsplans 2009 in besonderem Maße geeignet ist, einen weiteren nachhaltigen Leistungsanreiz für die ausgewählten Führungskräfte der Advanced Inflight Alliance AG und ihrer verbundenen Unternehmen zu bewirken und damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu einer dauerhaften und nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts beizutragen.

### III.

#### **Teilnahmebedingungen**

Von den insgesamt ausgegebenen 14.500.000 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 14.500.000 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Übersendung eines von ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweises ihres Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache (zum Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der

Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts) zur Hauptversammlung anmelden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den 22. Mai 2009, 00.00 Uhr, beziehen und ebenso wie die Anmeldung spätestens am siebten Tag vor der Versammlung, also dem 5. Juni 2009, bei der

Advanced Inflight Alliance AG,  
c/o Bankhaus Gebrüder Martin AG  
Kirchstraße 35  
73033 München  
Telefax: 0049 (0) 7161 969317  
e-mail: [info@martinbank.de](mailto:info@martinbank.de)

eingehen. Jedem Aktionär, der den genannten Nachweis seines Anteilsbesitzes form- und fristgerecht übermittelt, wird eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung zugesandt. Die Aktionäre werden darum gebeten, möglichst frühzeitig für die Übersendung des genannten Nachweises zu sorgen, damit der rechtzeitige Zugang der Eintrittskarten sichergestellt ist.

Aktionäre, die den Nachweis ihres Anteilsbesitzes form- und fristgerecht übermittelt haben und nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, vertreten lassen.

Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden. Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir weisen darauf hin, dass in diesen Fällen die zu

bevollmächtigen Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

#### **IV.**

#### **Gegenanträge**

Gegenanträge von Aktionären zu der in Abschnitt I abgedruckten Tagesordnung sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Advanced Inflight Alliance AG,  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München

Telefax: 0049 (0)89 210 27 298

e-mail: [gegenantraege@haubrok-ce.de](mailto:gegenantraege@haubrok-ce.de)

Gegenanträge, die rechtzeitig eingehen und die Voraussetzungen des § 126 AktG erfüllen, werden auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.advanced-inflight-alliance.com](http://www.advanced-inflight-alliance.com)) zugänglich gemacht.

#### **V.**

#### **Stimmrechtsvertretung**

Wir bieten unseren Aktionären bereits im Vorfeld der Hauptversammlung an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu beantragen ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Werden die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, kann die Vollmacht auch per Telefax oder per E-Mail (unter Beifügung/Scan der auf den Aktionär ausgestellten Eintrittskarte) erteilt werden. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen jedoch keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen. Die Vollmacht und die Weisungen müssen bis zum 10. Juni 2009 unter folgender Anschrift eingegangen sein:

Advanced Inflight Alliance AG,  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München

Telefax: 0049 (0)89 210 27 298  
e-mail: [vollmacht@haubrok-ce.de](mailto:vollmacht@haubrok-ce.de)

Auch Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts von einem anderen Bevollmächtigten als den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten lassen möchten, finden für die Erteilung dieser Vollmacht ein Formular gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird.

Darüber hinaus stehen den Aktionären auch auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.advanced-inflight-alliance.com](http://www.advanced-inflight-alliance.com)) unter dem Link Hauptversammlung weitere Informationen zur Verfügung.

### **Organisatorischer Hinweis**

Aktionäre, die in der Hauptversammlung Fragen stellen wollen, werden gebeten, diese möglichst frühzeitig an die Gesellschaft (Schellingstr. 35, 80799 München, Fax: 089/613 80 555 oder per E-Mail an [info@aialliance.com](mailto:info@aialliance.com)) zu senden, um die Beantwortung der Fragen zu erleichtern.

München, im Mai 2009

Advanced Inflight Alliance AG

Der Vorstand